

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2	§ 2 Zugang zum Internet	12
§ 2 Vertragsschluss	2	§ 3 E-Mail-Dienst	12
§ 3 Grundstücksnutzung	2	§ 4 Web-Hosting	13
§ 4 Leistungsumfang der WEMACOM	3	§ 5 Viren- und Spamschutz	13
§ 5 Bereitstellung der Leistungen	3	§ 6 Inhalte/Missbräuchliche Nutzung	13
§ 6 Hardwareüberlassung/Eigentum	3	§ 7 IP-Adressierung	14
§ 7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	4	§ 8 Domains	14
§ 8 Übertragung und Überlassung an Dritte	5	Besondere Bestimmungen für Telefonie	15
§ 9 Leistungsstörungen/Entstörung/Höhere Gewalt	6	§ 1 Geltungsbereich	15
§ 10 Vergütung, Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen	7	§ 2 Voraussetzungen	15
§ 11 Zahlungsverzug des Kunden	8	§ 3 Rufnummernvergabe	15
§ 12 Einzelbindungsnachweis	8	§ 4 Teilnehmerverzeichnisse	15
§ 13 Sperre	8	§ 5 Einzelbindungsnachweis	15
§ 14 Haftung des Kunden	8	§ 6 Hardwarekonfiguration	15
§ 15 Haftung der WEMACOM	8	§ 7 Notruf bei Voice over IP	16
§ 16 Vertragslaufzeit/Kündigung	9	Besondere Bestimmungen für Übertragungswege	16
§ 17 Datenschutz	10	§ 1 Geltungsbereich	16
§ 18 Besondere Informationen für Telekommunikationsdienste nach dem TKG	10	§ 2 Übertragungsweg	16
§ 19 Flat-Tarife	10	Besondere Bedingungen für TV-Leistungen	17
§ 20 Änderungen von Preisen, der Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen	11	§ 1 Leistungen	17
§ 21 Sonstige Bestimmungen	12	§ 2 Besondere Nutzungsbedingungen und Pflichten des Kunden	17
Besondere Bestimmungen für Internet-Anschlüsse	12	Besondere Bedingungen für Data Center Housing	17
§ 1 Geltungsbereich	12	§ 1 Leistungen	17
		§ 2 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	18

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WEMACOM Telekommunikation GmbH, Geschäftskunden

§ 1 Geltungsbereich

Die WEMACOM Telekommunikation GmbH, Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin, Registergericht Amtsgericht Schwerin, HRB 5753, (im Weiteren „WEMACOM“) erbringt ihre vertragsgegenständlichen Leistungen für den Kunden auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und – soweit für den jeweiligen Vertragsgegenstand einschlägig – nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG), des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes (TDDDG), der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Gesetzes über digitale Dienste (Digital Services Act – DSA). Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der WEMACOM und dem Kunden, der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Verträge über Internet-Leistungen, DSL-Produkte, Sprachkommunikation (z. B. VoIP), die Bereitstellung von Übertragungswegen und Service-Dienstleistungen. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, zusätzliche Leistungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

Als Kunden von Geschäftskundenprodukten kommen ausschließlich Endkunden in Betracht, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Der Kunde sichert zu, dass er kein Verbraucher gemäß § 13 BGB ist.

Die Bestimmungen des vereinbarten Auftrags gemäß Auftragsformular und die jeweils vereinbarten produktspezifischen Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil des Vertrages und gelten beide in der vorgenannten absteigenden Reihenfolge vorrangig vor den AGB. Innerhalb der AGB gelten die besonderen Bestimmungen vorrangig vor den Allgemeinen Bestimmungen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn WEMACOM diesen nicht widerspricht, nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Vertragsschluss

Der Vertrag kommt, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich anders vereinbart, gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen durch Unterschrift beider Vertragsparteien oder nach schriftlichem Auftrag des Kunden (Angebot) mit schriftlicher Auftragsbestätigung der WEMACOM (Annahme) zustande, spätestens jedoch mit der Bereitstellung der Leistung durch die WEMACOM. Der Kunde ist vierzehn (14) Kalendertage an sein Angebot gebunden, da WEMACOM zunächst die Vertragsvoraussetzungen prüfen muss.

Alle Angebote der WEMACOM sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich WEMACOM auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.

WEMACOM kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die Annahme des Antrages des Kunden ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

WEMACOM ist berechtigt, sich vom Vertrag durch Kündigung zu lösen, wenn nach Vertragsschluss aber vor der Leistungsbereitstellung festgestellt wird, dass WEMACOM nicht die erforderlichen Vorleistungen erhält, um die Leistungen zu realisieren (Vorbehalt der Selbstbelieferung). WEMACOM verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung zu informieren und eventuell bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zurückzuerstatten. Das Lösungsrecht gilt insgesamt dann nicht, wenn WEMACOM die fehlende Selbstbelieferungsmöglichkeit bereits vor Vertragsschluss bekannt war.

§ 3 Grundstücksnutzung

Der Vertrag zwischen WEMACOM und dem Kunden kann von WEMACOM ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der WEMACOM nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten (z. B. der Grundstückseigentümer) auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks vorlegt oder der dinglich Berechtigte diesen Nutzungsvertrag kündigt.

WEMACOM ist – sofern dies für den Kunden zumutbar ist – berechtigt, verlegte technische Einrichtungen, insbesondere verlegte Leitungen, nach ihrer Wahl nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Grundstück des Kunden kostenlos zu belassen oder auf eigene Kosten zu entfernen. Alle verlegten Einrichtungen sind lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.

Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit WEMACOM ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn WEMACOM den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Nutzungsvertrags diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihr unterschriebenen Vertrags annimmt.

Kündigt WEMACOM einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzu-

weisen, dass WEMACOM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. WEMACOM bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 4 Leistungsumfang der WEMACOM

Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich in absteigender Reihenfolge aus dem Auftragsformular, der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung, den Preislisten, diesen AGB sowie den sonstigen schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien (in absteigender Reihenfolge).

Die Verfügbarkeit von Produkten oder Dienstleistungen der WEMACOM ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung beschrieben und versteht sich gemittelt über einen Zeitraum von einem Jahr.

Die Leistungsverpflichtung der WEMACOM gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit WEMACOM mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der WEMACOM beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten insbesondere sämtliche benötigten Hardwareeinrichtungen, Software, Installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter. WEMACOM kann sich zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedienen. Sofern sich WEMACOM zur Erfüllung des Vertrages Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

Die von der WEMACOM beim Kunden für die Bereitstellung der Leistung installierten und überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen bleiben Eigentum der WEMACOM, soweit kein Eigentumsübergang gesondert vereinbart wird. Die überlassenen Einrichtungen dürfen keinem Dritten dauerhaft überlassen werden und nur an den vereinbarten Standorten zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.

Soweit dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses Software zur Verfügung gestellt wird, wird dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt, das auf die Nutzungszeit bzw. Vertragslaufzeit beschränkt ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen oder zu veräußern.

Der Kunde hat WEMACOM auf Verlangen sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen Dritte zu machen, insbesondere deren Namen und Anschrift mitzuteilen sowie Art und Umfang seiner gegen diese aus einer unberechtigten Programmüberlassung bestehenden Ansprüche unverzüglich mitzuteilen.

WEMACOM behält sich vor, im Rahmen der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit die Abrechnung der Nutzung von Servicrufnummern und -diensten (z. B. SMS), insbesondere Rufnummern der Vorwahl „0900“ und „118“ (sofern diese als Dienst vereinbart sind) durch externe Dienstleister vornehmen zu lassen.

§ 5 Bereitstellung der Leistungen

Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses wird einzelvertraglich festgelegt. Zeitangaben der WEMACOM zur Bereitstellung erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt, sie sind aber unverbindlich. Verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Bereitstellungszeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus. Die vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der WEMACOM wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der WEMACOM nicht nachkommt.

Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der WEMACOM nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

§ 6 Hardwareüberlassung/Eigentum

Je nach Vertragstyp/Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von WEMACOM angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die je nach Vertragstyp-/Produkt von WEMACOM leih- oder mietweise überlassen oder vom Kunden bei WEMACOM oder im Handel käuflich zu erwerben ist.

Im Falle eines gesondert vereinbarten Eigentumsübergangs (Hardware-Kauf) beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Kunde WEMACOM hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Kalendertagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der WEMACOM für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

Von WEMACOM überlassene Hardware (Service- und Technikeinrichtungen) wird ausdrücklich zu einem vorübergehenden Zweck gemäß § 95 BGB eingebaut und steht und bleibt im Eigentum von WEMACOM, soweit nicht mit dem Kunden etwas Anderes ausdrücklich vereinbart und erklärt wird.

WEMACOM ist berechtigt, für die Überlassung von Hardware eine angemessene Hinterlegungsgebühr (Kaution) zu verlangen. Die Hinterlegungsgebühr wird einmalig, grundsätzlich mit der nächsten monatlichen Rechnung, erhoben. Die Rückerstattung der Hinterlegungsgebühr erfolgt bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Hardware unverzinst bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der folgenden monatlichen (Ab-)Rechnung.

WEMACOM behält sich vor, die Software/Firmware der überlassenen Hardware und/oder Hardware jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren. Der Kunde hat hierfür WEMACOM entsprechenden Zugang in angemessenem Umfang zu gewähren.

Der Kunde ist verpflichtet, WEMACOM über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der geliehenen oder gemieteten Hardware beispielsweise durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren und binnen zwei Tagen nach telefonischer Meldung auch schriftlich anzuzeigen. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann WEMACOM den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

Der Kunde ist verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche überlassenen Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen sowie etwaige Kopien innerhalb von zehn (10) Tagen nach Vertragsende an WEMACOM auf seine Kosten zurückzugeben, sofern diese ihm nicht beispielsweise in Erfüllung eines Kaufvertrages übereignet worden sind. Werden die Einrichtungen, Geräte, Software und Unterlagen nicht an WEMACOM zurückgegeben, erfolgt ohne gesonderte Ankündigung eine Verrechnung auf Basis des Restwertes mit der Abschlussrechnung. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Scheinbestandteile, wie z. B. mit dem Gebäude oder dem Grundstück vorübergehend verbundene Leitungen und vergleichbare Installationen (siehe hierzu oben § 3).

Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden an der überlassenen Hardware oder den Verlust der überlassenen Hardware zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenes Vertragsjahr 15 Prozent des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass WEMACOM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte zu zahlen.

Der Kunde schafft in seiner Betriebssphäre bzw. Wohnung alle zumutbaren Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind (z. B. Bereitstellung von Strom, sicheren Umgebungsbedingungen usw.). WEMACOM wird dem Kunden hierzu ihre konkreten Anforderungen mitteilen.

Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von WEMACOM vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht im angemessenen Umfang. Er hat ihm bekanntwerdende Mängel der von WEMACOM geschuldeten Leistungen WEMACOM unverzüglich anzuzeigen. Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Kunden befindlichen Einrichtungen der WEMACOM hat der Kunde ebenfalls unverzüglich der WEMACOM mitzuteilen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse sowie der überlassenen Hard- und Software geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

Überlassene Einrichtungen sind vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung oder magnetische Wirkungen zu bewahren.

Der Kunde ist des Weiteren insbesondere verpflichtet:

- neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung der WEMACOM oder auf die physikalische oder logische Struktur des Netzes oder der Software von WEMACOM haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von WEMACOM einzuführen, insbesondere keine Änderungen vorzunehmen, aufgrund derer die Sicherheit des Netzbetriebes nicht mehr gewährleistet ist;
- ausschließlich solche Einrichtungen und Anwendungen mit dem Netz von WEMACOM zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der Bundesnetzagentur gemäß TKG oder den anerkannten und aktuellen Grundsätzen der Datensicherheit insbesondere nach dem BDSG und des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sowie dieses Vertrages entsprechen;
- nur die von der WEMACOM vorgegeben Standard-Schnittstellen (Abschlusseinrichtungen) zu nutzen. Andere Schnittstellen können nur mit Zustimmung von WEMACOM benutzt werden;
- keine Sicherheitsvorkehrungen der WEMACOM zu umgehen;
- die Raumflächen in seinen Gebäuden, in denen die Anlagen von WEMACOM für die Erfüllung des Vertrages installiert bzw. eingerichtet werden sollen, für die Dauer des Vertrages unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; er wird hierbei insbesondere sorgen für ausreichende Stromzufuhr,

Beleuchtung und Klimatisierung sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich ausschließlich zugehöriger Erdung; die Anlagen nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten unterzubringen;

- WEMACOM alle ihm bekannt werdenden Umstände, welche die Funktion des WEMACOM-Netzes beeinträchtigen können, unverzüglich mitteilen; die installierten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff und Eingriff durch Dritte zu schützen.

Es obliegt dem Kunden innerhalb des angemessenen und als üblich anerkannten Rahmens, insbesondere in anwendungsadäquaten Intervallen, Sicherungsvorkehrungen gegen Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen zu treffen.

Der Kunde wird den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von WEMACOM während der üblichen Geschäftszeiten und, soweit zumutbar, jederzeitigen ungehinderten Zutritt zu den von WEMACOM installierten Kundenanschlüssen (Übergabepunkt, Bedarfsstelle bzw. Leitungswege) ermöglichen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist und ihnen die für ihre Tätigkeit notwendige Informationen und Unterlagen verschaffen. Soweit erforderlich, vereinbart WEMACOM mit dem Kunden einen Termin für den Besuch eines Mitarbeiters bzw. Erfüllungsgehilfen vor Ort. Ist die Leistungserbringung im vereinbarten Zeitraum aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und eine ggf. zusätzlich erforderliche Anfahrt berechnet. Gewährt der Kunde keinen Zutritt oder ist er in angemessener Frist nicht erreichbar, kann WEMACOM die Sicherstellung der Leistung nicht gewährleisten und ist bei Störungen berechtigt, den Kunden vom Netz zu trennen. Der Kunde wird in diesem Fall von seiner Leistungspflicht nicht befreit.

Der Kunde darf die ihm erbrachten Leistungen nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang und nur nach Maßgabe der jeweils gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Leistungen nicht rechtsmissbräuchlich zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet keine beleidigenden, verleumderischen, volksverhetzenden, pornografischen, sitten- oder gesetzes- oder rechtswidrigen Inhalte über die von WEMACOM überlassenen Telekommunikationswege zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung oder Bereithaltung zum Abruf durch Dritte Vorschub zu leisten. Der Kunde hat bei der Nutzung insbesondere auch den Urheber- und Datenschutz sowie das Wettbewerbsrecht zu wahren. Der Kunde stellt WEMACOM auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten oder aufgrund sonstiger rechtswidriger Handlungen des Kunden gegen WEMACOM erhoben werden.

Besteht ein plausibler Verdacht, dass der Kunde die Pflichten nach dem vorstehenden Absatz verletzt, kann WEMACOM die Nutzung durch den Kunden vorläufig sperren bzw. beschränken. Der Kunde ist hierüber möglichst 48 Stunden im Voraus zu informieren. Dies gilt nicht, wenn nach der Verdachtslage Gefahr im Verzug besteht. Wird der Verdacht einer solchen Pflichtverletzung vom Kunden beseitigt, wird die Sperre/Beschränkung unverzüglich aufgehoben. Bestätigt der Kunde WEMACOM in Textform, dass er eine Pflichtverletzung nach dem vorstehenden Absatz beseitigt hat bzw. zukünftig unterlässt, so wird die Sperre bzw. Beschränkung aufgehoben. Ist die Pflichtverletzung entgegen der Bestätigung nicht beseitigt bzw. wiederholt der Kunde schuldhaft die Pflichtverletzung, so kann WEMACOM ohne weitere Abmahnung den Vertrag fristlos kündigen.

Der Kunde hat der WEMACOM unverzüglich schriftlich jede Art von Änderung, die das Vertragsverhältnis betrifft, mitzuteilen (insbesondere Name, Firma, Rechtsform, Geschäftssitz und ggf. Rechnungsanschrift und Bankverbindung). Unterlässt der Kunde diese Mitteilung, so hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Vertragserfüllung notwendigen Informationen zu tragen. Ferner ist der Kunde gehindert, sich auf einen späteren Zugang zu berufen, wenn WEMACOM rechtzeitig Erklärungen an die letzte bekannte Anschrift übersandt hat und es wegen Nachsendung oder erforderlicher Ermittlungen der neuen Anschrift zu Verzögerungen kommt.

Der Kunde trägt die Obliegenheit, im Rahmen seiner Verantwortungssphäre die möglichen und zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, damit die Dienste der WEMACOM nicht missbräuchlich durch Dritte genutzt werden können. Zu dieser Obliegenheit zählt, alle mit WEMACOM vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung eines Dienstes, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen sowie dass der Kunde verfügbare Updates für die von ihm betriebenen Geräte und Systeme einspielt und die Verfügbarkeit dieser Updates regelmäßig prüft. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der unzulässigen Nutzung des Zugangs oder der Nutzung durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.

Der Kunde ist verpflichtet, bei der Aufklärung von Angriffen Dritter auf das System der WEMACOM in angemessenem Umfang mitzuwirken.

§ 8 Übertragung und Überlassung an Dritte

Dem Kunden ist es ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der WEMACOM nicht gestattet, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit WEMACOM ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Der Kunde darf die Leistungen der WEMACOM weder dauerhaft noch zeitweise Dritten zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung überlassen oder weitergeben oder im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) Dritten zur Verfügung stellen. Der Kunde darf des Weiteren die Leistungen nicht einsetzen, um Dritten gegenüber selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten aufzutreten und Telekommunikationsleistungen, Vermittlungs- oder Zusammenschaltungsleistungen gegenüber Dritten anzubieten. Der Kunde ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die aus einer befugten oder unbefugten Nutzung der Leistung durch Dritte entstehen, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 9 Leistungsstörungen/Entstörung/Höhere Gewalt

WEMACOM erbringt ihre Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes. Sie erbringt ihre Leistungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

WEMACOM übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der WEMACOM, die auf Eingriffe des Kunden oder Dritter in Netzwerkinfrastrukturen, den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an die Netzwerkinfrastrukturen durch den Kunden oder Dritte oder die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der WEMACOM erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der WEMACOM beruhen.

Service Level, d. h. die Bereitschaftszeiten der Störungsannahme, die Reaktionszeit sowie die Regelentstörfristen ergeben sich, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart worden ist, aus der betreffenden Leistungsbeschreibung.

Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel, der Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Der Kunde wird in angemessenem Umfang WEMACOM oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen. Ist die Störungsbeseitigung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der vereinbarten Entstörfrist möglich, verlängert sich die Entstörfrist entsprechend.

Kann eine Störung nicht eindeutig lokalisiert oder ursächlich bestimmt werden, erfolgt die Störungsbeseitigung schnellstmöglich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Die Störung wird innerhalb der Regelentstörfrist zumindest soweit beseitigt, dass die Leistung (ggf. übergangsweise mit Qualitätseinschränkungen) wieder genutzt werden kann.

Nach Behebung der Störung informiert WEMACOM den Kunden über die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit.

Hält eine erhebliche, nicht von § 57 Abs. 4 TKG umfasste Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich der WEMACOM liegt, an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche, nicht von § 57 Abs. 4 TKG umfasste, Behinderung liegt vor, wenn die Nutzung der vereinbarten Produkte und Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Produkte oder Dienste unmöglich wird, oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegt.

Ist eine von der WEMACOM mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der WEMACOM die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann WEMACOM auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der WEMACOM auf Schadensersatz gem. § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der WEMACOM.

WEMACOM behält sich die zeitweilige Beschränkung der Dienstleistungen im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen der Übertragungswege vor. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen der WEMACOM oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Netzes erforderlich sind, ergeben.

Ereignisse höherer Gewalt, die WEMACOM die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, berechtigen WEMACOM, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten.

Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit WEMACOM auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern.

Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 Tage andauert, kann jede Partei diese Vereinbarung ohne jegliche Haftung oder Kosten beenden, wenn der jeweiligen Partei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits angefallene Kosten oder bereits erbrachte Leistungen sind jedoch von der auftraggebenden Partei zu bezahlen.

Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

WEMACOM wird den Kunden in jedem Falle von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung vorher unterrichten. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Vergütung, Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der WEMACOM und aus einzelvertraglichen Regelungen. Sofern es sich um eine Leistung handelt, die ausschließlich Unternehmern gegenüber erbracht wird, erhöhen sich die in der Preisliste für Unternehmen angegebenen Entgelte um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird WEMACOM die Preise entsprechend anpassen. WEMACOM wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Eine gültige, vollständige Preisliste kann in den Räumen der WEMACOM, Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin, während der Geschäftszeiten oder im Internet unter www.wemacom.de eingesehen werden. Auf Wunsch stellt WEMACOM dem Kunden die Preisliste auch per E-Mail oder Briefpost zur Verfügung.

Monatlich berechnete nutzungsunabhängige Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonates zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Nutzungsabhängige Entgelte stellt WEMACOM jeweils im Folgemonat in Rechnung.

WEMACOM behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. WEMACOM behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren.

Einmalbeträge sind, auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, nicht rückzahlbar.

Werden über den Vertrag hinausgehende Lieferungen und Leistungen, die mit dem Kunden vereinbart sind, erbracht, rechnet WEMACOM den tatsächlich entstandenen Aufwand für Material und Personal nach der jeweils gültigen Preisliste ab.

Die Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig. Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, werden die Entgelte 14 Tage nach Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen. Soweit der Kunde WEMACOM keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der WEMACOM gutgeschrieben sein.

Der Kunde hat die Kosten für Entstörungs- und/oder Servicedienste zu übernehmen, sofern er diese Mängel zu vertreten hat. Stellt sich während einer vom Kunden gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so trägt der Kunde auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls er bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch Nichteinlösung eines Schecks oder eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies in Textform innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber WEMACOM erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. WEMACOM wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund rechtlicher Verpflichtung oder auf Wunsch des Kunden gelöscht worden sind, trifft WEMACOM keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.

Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch WEMACOM anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Zahlungsverzug des Kunden

Der Kunde kommt automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. WEMACOM wird den Kunden auf diese Folge in der Rechnung hinweisen.

Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld gemäß § 288 Abs. 2 BGB mit einem Zinssatz in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. WEMACOM behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden gegen Nachweis geltend zu machen.

WEMACOM ist des Weiteren berechtigt, dem Kunden bei Zahlungsverzug eine Pauschale in Höhe von 40,00 Euro zu berechnen. Diese Pauschale wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

§ 12 Einzelverbindungs nachweis

Der Endnutzer kann von dem Anbieter öffentlich zugänglicher nummerngebundener interpersoneller Telekommunikationsdienste und von dem Anbieter von Internetzugangsdiensten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis) verlangen, die zumindest die Angaben enthält, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit technische Hindernisse der Erteilung von Einzelverbindungs nachweisen entgegenstehen oder wegen der Art des Rechtsgeschäfts eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird (§ 65 TKG).

§ 13 Sperre

WEMACOM ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Sprachkommunikations- und Internetzugangsdienste ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Handelt es sich bei dem Kunde um ein Kleinstunternehmen, kleines Unternehmen oder eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Sinne von § 71 Abs. 3 TKG, so setzt eine Sperre nach Satz 1 voraus, dass der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen nach Abzug etwaiger Anzahlungen in Höhe von mindestens 100 Euro in Verzug ist und WEMACOM dem Kunden die Sperre mindestens zwei (2) Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 2 bleiben die nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. Ebenso bleiben nicht titulierte Forderungen Dritter im Sinne des § 61 TKG außer Betracht, auch wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.

Im Übrigen ist WEMACOM berechtigt, eine Sperre durchzuführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Endnutzers missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird, wenn eine Gefährdung der Einrichtungen der WEMACOM i.S.v. § 73 Abs. 5 TKG vorliegt oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch WEMACOM wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf WEMACOM den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung). Notrufe bleiben auch bei Sperre möglich.

Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

§ 14 Haftung des Kunden

Die Zahlungspflicht des Kunden besteht auch für solche Rechnungsbeträge, die durch unbefugte oder befugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn der Kunde weist nach, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

Der Kunde ist für sämtliche schuldhaft Beschädigungen und/oder Verluste von Einrichtungen der WEMACOM in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich verantwortlich und hat der WEMACOM den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Kunde haftet WEMACOM für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen, welche er zu vertreten hat.

§ 15 Haftung der WEMACOM

Für Vermögensschäden, die von WEMACOM, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten verursacht wurden, haftet WEMACOM nach den Regelungen des § 70 TKG wie folgt:

Soweit eine Verpflichtung der WEMACOM als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und

beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 dieses Absatzes gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

Sofern die Haftung nicht nach TKG beschränkt ist, gilt Folgendes:

WEMACOM haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet WEMACOM im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet WEMACOM bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der vertragstypisch vorhersehbare Schaden wird, soweit nicht im Einzelnen ausdrücklich anders vereinbart, mit höchstens 12.500 Euro je Schadensfall bestimmt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Für den Verlust von Daten haftet WEMACOM bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang des vorstehenden Absatzes nur, soweit der Kunde seine Daten in täglichen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, sodass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können.

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

Eine abweichende einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der WEMACOM geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

§ 16 Vertragslaufzeit/Kündigung

Verträge mit Mindestlaufzeit: Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, haben alle Verträge über öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste eine anfängliche Laufzeit (Mindestlaufzeit) von 24 Monaten (bei Kunden im Sinne von § 71 Abs. 3 TKG je nach getroffener Vereinbarung von 12 oder 24 Monaten) und können in dieser Zeit nicht ordentlich gekündigt werden. Eine vereinbarte Mindestlaufzeit beginnt jeweils mit der Annahme des Angebots. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn nicht eine Vertragspartei den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Mindestlaufzeit kündigt. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Vertragsparteien einen Monat.

Für Verträge ohne Mindestlaufzeit gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende. Für Carrierprodukte (Ethernet, Darkfibre) gelten vorrangig stets die einzelvertraglich vereinbarten Regelungen.

Für Leistungs- und Tarifoptionen, die zusätzlich zu den Leistungen vereinbart werden, gilt, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, eine Mindestlaufzeit von einem Monat mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende bzw. zum Ende der Mindestlaufzeit. Mit Kündigung des zugrundeliegenden Vertrages über die Standardleistung enden auch Vertragsverhältnisse über zusätzliche Leistungs- und Tarifoptionen.

Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform.

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Für WEMACOM liegt ein solcher wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

sich der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung des monatlich abgerechneten Entgelts oder eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug befindet oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag in Verzug ist, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt ist, WEMACOM ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss, der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder andere betrügerische Handlungen zum Nachteil der WEMACOM vornimmt oder der Kunde in sonstiger Weise die angebotenen Dienste von WEMACOM grob missbräuchlich nutzt.

Verstößt der Kunde ernsthaft und nachhaltig gegen die in § 7 genannten Pflichten, ist WEMACOM nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Kündigt WEMACOM den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so kann WEMACOM vom Kunden als pauschalen Schadensersatz für entgangenen Gewinn 50 % der Summe der nutzungsunabhängigen Entgelte verlangen, die ohne Kündigung der WEMACOM bis zu dem Zeitpunkt entstanden wären, zu dem der Kunde seinerseits den Anschluss frühestens hätte ordentlich kündigen können. Der Betrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der WEMACOM kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzanspruches behält sich WEMACOM ausdrücklich vor. Ein vom Kunden bereits geleisteter pauschaler Schadensersatz nach Satz 1 dieses Absatzes wird in diesem Falle angerechnet.

Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leistung bereitgestellt ist, oder kündigt WEMACOM den Vertrag aus von dem Kunden zu vertretendem wichtigem Grund vor Erbringung der Leistung oder wird die Leistungserbringung aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, unmöglich, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen.

§ 17 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der WEMACOM Telekommunikation GmbH nach Maßgabe der beigelegten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

Anlage: Datenschutzerklärung

§ 18 Besondere Informationen für Telekommunikationsdienste nach dem TKG

Informationen über die möglicherweise von WEMACOM zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich, sofern WEMACOM solche Verfahren eingerichtet hat, im Internet auf der Webseite von WEMACOM.

Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter www.wemacom.de abrufbar.

Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Entgeltverzeichnis ist unter www.wemacom.de abrufbar oder wird auf Wunsch dem Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen WEMACOM auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet auf der Webseite von WEMACOM. Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt werden: Anbieterwechsel/Rufnummernmitnahme Festnetz zum Vertragsende: Der Vertrag mit WEMACOM muss fristgerecht gegenüber WEMACOM gekündigt werden. Der vom aufnehmenden Anbieter übermittelte Anbieterwechselauftrag muss mit den vollständig ausgefüllten Angaben aus prozesstechnischen Gründen spätestens sieben Werktage (montags bis freitags) vor dem Datum des Vertragsendes bei WEMACOM eingehen. Zur Einhaltung der Fristen sind vom Kunden zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten.

Um den Wechsel fristgerecht zu ermöglichen, sind vom Kunden zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten, auf welche WEMACOM keinen Einfluss hat. Beabsichtigt der Kunde im Falle eines Streits mit WEMACOM über die in § 68 TKG genannten Fälle ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten, hat er hierfür einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten. Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

Der Kunde kann verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunk-Anschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig gesperrt wird. Der Kunde kann jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden, oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen.

§ 19 Flat-Tarife

Flat-Tarife gelten nur, sofern diese ausdrücklich vereinbart sind, und werden, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, nur für eine übliche private Nutzung unter den folgend genannten Bedingungen gewährt. Weitere Einzelheiten zum erlaubten Umfang der Nutzung können sich vorrangig aus der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung ergeben.

Der Kunde ist nur berechtigt die Nutzung der von WEMACOM erbrachten Leistungen anderen Personen zu überlassen, soweit diese mit ihm in einem Haushalt leben und/oder die Nutzung in ähnlicher Weise sozial adäquat ist (z. B. Familienmitglieder). Dies gilt auch für die vorübergehende Überlassung, soweit es sich um Gäste im Rahmen des „Hausgebrauchs“ handelt. Der Kunde darf den Dienst im Übrigen Dritten nicht zum alleinigen Gebrauch überlassen, oder weitervermieten. Der Kunde hat die Pflichten und Obliegenheiten nach diesem Vertrag, wie insbesondere den Zugangsschutz zu seinen Einrichtungen, zu wahren.

Es dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, bei denen der Kunde, oder ein Dritter aufgrund der Verbindungsdauer Vermögensvorteile erhalten soll, hierunter fallen insbesondere auch Zugänge zu so genannten Werbehotlines. Weiterhin umfasst die Telefon-Flatrate keine Verbindungen zu Rufnummern, die einem anderen Zweck dienen, als dem Aufbau von direkten Sprach- oder Faxverbindungen zu anderen Teilnehmern. Dies sind insbesondere Verbindungen, mittels derer der Kunde Zugang zum Internet erhält, die der Dateneinwahl dienen, oder deren Leistungen über die direkte Kommunikationsverbindung per Telefon und/oder Fax zu einem anderen Teilnehmer hinausgehen (z. B. Mehrwertdienste mit geografischer Festnetzrufnummer als Einwahlrufnummer). Hierunter fallen insbesondere Angebote für Chat, Call-through, Call by Call, Call Back, Konferenzdienste, Internet by Call, u.ä.

Der Kunde haftet für schuldhaft verursachte Schäden durch nicht eingehaltene Nutzungsbedingungen. Diese werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Es gelten dabei die regulären Entgelte, ohne Berücksichtigung der Telefon-Flatrate oder einer sonstiger Vergünstigungen. Bei solchen Verstößen ist WEMACOM zudem berechtigt, den Flat-Tarif oder die Paketpreise/Pauschalpreise fristlos zu kündigen, bei schwerwiegendem Verstoß kann auch der gesamte Vertrag außerordentlich gekündigt werden.

§ 20 Änderungen von Preisen, der Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen

WEMACOM wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind (Gesamtkosten). Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Bereitstellung, Instandhaltung, Betrieb und Nutzung der Netze (z. B. Technik, Vorleistungsprodukte, Netzzugänge, Netzzusammenschaltungen, Zuführung, Kollokation, technischer Service), Kosten für die Kundenverwaltung (z. B. Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energiekosten, Gemeinkosten (z. B. Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie Lizenzentgelten und hoheitlich auferlegten Abgaben (z. B. Steuern, Gebühren, Beiträgen). Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Kosten für Netzzugänge, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Energiekosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von WEMACOM die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. WEMACOM wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) können geändert werden, soweit dies aus einem triftigen Grund, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erforderlich ist und der Kunde durch die Änderung nicht unangemessen benachteiligt wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die WEMACOM nicht veranlasst hat und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages in nicht unbedeutendem Maße stören würde. Ferner können die AGB angepasst werden, soweit hierdurch nach Vertragsschluss entstandene Regelungslücken geschlossen werden, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen der AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen der AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen der AGB führt.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, soweit dies aus einem triftigen Grund, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, erforderlich ist und das Verhältnis von Leistungen und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Leistung aufgrund neuer technischer Entwicklung nicht mehr in der vereinbarten Form erbracht werden kann oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern.

Alle vorstehend genannten Änderungen werden mindestens einen und höchstens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger, z.B. einer pdf-Datei oder E-Mail veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft. Im Falle einseitiger Änderungen der Vertragsbedingungen kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind (1.) ausschließlich zum Vorteil des Kunden, (2.) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder sind (3.) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben (vgl. § 57 Abs. 1 S. 1 TKG). Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung des Kunden über die Vertragsänderung dem Kunden zugeht (vgl. § 57 Abs. 1 S. 2 TKG). Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Änderung wirksam werden soll (vgl. § 57 Abs. 1 S. 3 TKG). Im Fall der Kündigung wird die Änderung der Vertragsbedingungen gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

WEMACOM darf den Vertrag auf ein konzernverbundenes Unternehmen der WEMACOM i.S.d. §§ 15 ff. AktG oder einen anderen Dritten übertragen. Hierzu hat WEMACOM dem Kunden die Übertragung mit einer Vorfrist von 1 Monat anzuzeigen. Dem Kunden steht ab der Anzeige das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von 1 Monat zu. WEMACOM wird den Kunden auf die Frist und sein Kündigungsrecht hinweisen.

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der WEMACOM übertragen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schwerin.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Besondere Bestimmungen für Internet-Anschlüsse

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für Internet-Anschlüsse gelten für alle Verträge zwischen WEMACOM und dem Kunden, die teilweise oder ausschließlich die Anbindung des Kunden an das Internet zum Inhalt haben oder darauf basieren.

Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Besonderen Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

§ 2 Zugang zum Internet

WEMACOM bietet dem Kunden einen Zugang zum Internet über einen Zugangsknoten (Point of presence) an.

Dem Kunden ist bewusst, dass WEMACOM keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet außerhalb des eigenen Netzbereichs hat. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit) außerhalb des eigenen Netzbereichs.

WEMACOM leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern, die übertragenen Inhalte, Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck. WEMACOM haftet nicht für die über ihre Dienste und/oder Leitungen übermittelten Informationen hinsichtlich deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität oder dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind, oder der Absender rechtswidrig handelt, indem er diese Informationen übermittelt.

Soweit WEMACOM dem Kunden den Zugang zum Internet vermittelt, ist WEMACOM nicht verpflichtet, die übermittelten Inhalte einer Überprüfung daraufhin, ob sie Schaden stiftende Software (z. B. Viren) enthalten, zu unterziehen, es sei denn, derartige Leistungen der WEMACOM sind ausdrücklich vereinbart. WEMACOM ist jedoch berechtigt, die übermittelten Inhalte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu prüfen. WEMACOM weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. WEMACOM hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z. B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte und Dienstleistungen können – nach gesonderter Vereinbarung – von der WEMACOM erworben bzw. von dieser erbracht werden.

Der Kunde ist verpflichtet, die Informationspflichten nach dem Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) für von ihm angebotene digitale Dienste i.S.v. § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG einzuhalten.

§ 3 E-Mail-Dienst

Sofern WEMACOM im Rahmen ihrer Internetdienstleistungen dem Kunden vereinbarungsgemäß einen E-Mail-Dienst zur Verfügung stellt, wird es dem Kunden ermöglicht, eigene E-Mails über den Internetanschluss zu versenden und zu empfangen. Der Kunde hat sich über die jeweiligen Zugangs Konfigurationen in der konkreten technischen Ausgestaltung zu informieren und sicherzustellen, dass die technischen Komponenten (Hard- und Software) miteinander korrespondieren.

WEMACOM trägt nur die Verantwortung für den Empfang und das Versenden von E-Mails innerhalb des eigenen Netzbereiches. Es wird keine Verantwortung für die Verfügbarkeit oder Erreichbarkeit fremder Netze und der in diesen fremden Netzen realisierten E-Mail-Anschlüsse übernommen.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass er sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft, damit der Speicherplatz seines E-Mail-Postfachs jederzeit für eingehende E-Mails ausreicht und er rechtzeitig von den eingehenden Inhalten Kenntnis erlangen kann. Der hierfür reservierte Speicherplatz und die Speicherdauer ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Der Abruf liegt allein in der Verantwortung des Kunden.

Der Kunde erkennt an, dass ausschließlich die Verfasser der E-Mails für den Inhalt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind.

Gegenstand des Dienstes ist, dass zum Schutz aller Nutzer sowie zum Schutz der Systeme von WEMACOM alle E-Mails auf die Freiheit von Viren (einschließlich Würmern, trojanischen Pferden u.ä.) mittels eines automatisierten Verfahrens oder im Einzelfall überprüft werden können. Ein Anspruch auf Prüfung, oder deren Erfolg, kann aufgrund der technischen Besonderheiten nicht übernommen werden.

§ 4 Web-Hosting

Im Rahmen von Web-Hosting Leistungen stellt WEMACOM dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten Speicherkapazität gemäß Leistungsbeschreibung auf einem Internet-Server zur Verfügung. WEMACOM stellt dem Kunden einen passwortgeschützten Zugang (Account) zum Internet-Server zur Verfügung, über den der Kunde Daten auf dem Server ablegen, verändern oder löschen kann (File Transfer Protocol – FTP).

§ 5 Viren- und Spamschutz

Sofern WEMACOM optional einen Viren- und Spamschutz anbietet, übernimmt WEMACOM keine Gewährleistung für die Entdeckung sämtlicher Viren, Würmer, Trojaner o.ä., da die Erkennung der Viren, Würmer, Trojaner o.ä. auf der zeitnahen Aktualisierung der Virensignaturen nach Bekanntwerden eines Virus beim Hersteller der Antivirensoftware basiert.

§ 6 Inhalte/Missbräuchliche Nutzung

Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, gelten bei allen Informationen, die der Kunde im Rahmen des Internetzugangs abrufen oder übermittelt,

- die Übermittlung als nicht von WEMACOM veranlasst,
- der Adressat der übermittelten Informationen als nicht von WEMACOM ausgewählt und
- die übermittelten Informationen als nicht von WEMACOM ausgewählt oder verändert.

WEMACOM haftet insoweit gemäß Art. 4 DSA (Digital Services Act – Gesetz über digitale Dienste) nicht für die übermittelten oder abgerufenen Informationen.

Soweit WEMACOM dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. WEMACOM haftet nicht für die im Auftrag des Kunden gespeicherten Informationen, sofern sie

- keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder rechtswidrigen Inhalten haben und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst sind, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder rechtswidrige Inhalte offensichtlich hervorgeht, oder
- sobald sie diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangen, zügig tätig werden, um den Zugang zu den rechtswidrigen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen.

Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu Internetdienstleistungen sowie das Internet selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine Eingriffe in das Netz der WEMACOM oder in andere Netze vorzunehmen; keine Kettenbriefe, SPAM, unerwünschte Werbemails, Computerviren, Trojaner, Worms oder Vergleichbares (Malware) zu erstellen und/ oder weiterzuleiten; die nationalen und internationalen Urheberrechte zu achten; keine Angebote abzurufen, zu speichern, online zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu verbreiten, auf solche Informationen hinzuweisen oder Verbindungen zu solchen Seiten bereitzustellen (Hyperlinks), die pornographische Schriften im Sinne des § 184 Strafgesetzbuch (StGB), jugendgefährdende Inhalte im Sinne des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) darstellen, im Sinne des Strafgesetzbuchs zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, für eine terroristische Vereinigung werben, zu einer Straftat auffordern, ehrverletzende Äußerungen enthalten, objektiv geeignet sind, das Ansehen von WEMACOM zu schädigen, sonstige rechtswidrige Inhalte enthalten; keinem Menschen unbefugt nachzustellen, indem er beharrlich unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln Kontakt zu ihm herzustellen versucht (Stalking); keine reinen Downloadserver zu betreiben und kein illegales Aufzeichnen von Datenverkehr (Sniffing) durchzuführen.

Der Kunde hat die einschlägigen Vorschriften zum Datenschutz und des Schutzes der Privatsphäre Dritter zu beachten. Dabei hat er es insbesondere zu unterlassen, sich Zugang zu fremden Computersystemen zu verschaffen, oder Handlungen vorzunehmen, die zur Vorbereitung dienen, sich Zugang zu einem fremden Computersystem zu verschaffen (z. B. Portscans).

Der Kunde hat es zu unterlassen, über die im Rahmen des Leistungsangebotes verfügbaren Dienste, Sicherheitsvorkehrungen fremder Rechner oder Rechnersysteme, Netzwerke oder Zugangs-Accounts zu umgehen („Hacken“) oder die Leistungsfähigkeit eines Rechners, Rechnersystems oder Netzwerkes über die üblicherweise gewährten Leistungen hinaus, zu beeinträchtigen („Denial of Service“-Angriff).

Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Mitarbeiter oder Dritte gegen die Regelungen des Absatzes 1 verstoßen.

Der Kunde wird Daten im Rahmen des Dienstangebotes ausschließlich unter Nutzung der gängigen Standards der Protokollfamilie TCP/IP übermitteln.

WEMACOM ist berechtigt, den Zugang zu einem Angebot, das einen rechtswidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Ansprüche des Kunden zu sperren.

Stellt WEMACOM fest, dass von einem Internetanschluss eines Kunden schädigende Einflüsse ausgehen (z. B. „Denial of Service-Angriffe“), ist sie berechtigt, diesen Anschluss zur Schadensabwehr ohne vorherige Ankündigung und ohne jegliche Ansprüche des Kunden zu deaktivieren.

Wird WEMACOM von Dritten wegen eines vertragswidrigen oder schuldhaften Verhaltens des Kunden, insbesondere wegen Verstoßes gegen seine vorstehenden Pflichten in Anspruch genommen, ist der Kunde hierfür im Verhältnis zu WEMACOM alleine verantwortlich. Der Kunde stellt WEMACOM insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Bei Einrichtung eines WLAN (Wireless LAN) stellt der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein WLAN nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzer verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist. Der Kunde hat alle durch die Nutzung seines WLAN über seinen WEMACOM-Anschluss entstehenden nutzungs- und volumenabhängigen Entgelte zu bezahlen.

§ 7 IP-Adressierung

Die Netzwerkadressenverwaltung und das Routing für den Datenverkehr des Kunden werden von WEMACOM übernommen. Hierzu betreibt WEMACOM die notwendigen Domain-Name-Server (DNS), um die Internetprotokoll-Adresse („IP-Adresse“) mit den adressierten Domain-Namen zu verknüpfen. Das Internet-Routing der Datenpakete erfolgt im alleinigen Ermessen von WEMACOM.

Um das Netzwerk des Kunden adressieren zu können, ist die Zuweisung einer durch eine zuständige und anerkannte Vergabestelle registrierten IP-Adresse erforderlich. Sofern der Kunde nicht bereits über entsprechende eigene (numerische) IP-Adressen verfügt, können ihm diese nach Anforderung im Auftragsformular durch WEMACOM zugewiesen werden.

Bei einer Zuweisung der IP-Adressen durch WEMACOM erhält der Kunde lediglich ein nicht übertragbares Recht, diese Internet-Protokolladresse für die Dauer des Vertrages zu nutzen. Sollte der Vertrag mit WEMACOM, gleich aus welchen Gründen, beendet werden, endet gleichzeitig und automatisch das Nutzungsrecht des Kunden für die von WEMACOM bereitgestellten IP-Adressen.

WEMACOM steht es frei, andere IP-Adressen ersatzweise zuzuteilen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Stellt der Kunde eine IP-Adressierung für ein bestimmtes Netzwerk selbst, so muss er WEMACOM mindestens eine (1) IP-Adresse aus diesem Bereich für Routingzwecke zur Verfügung stellen. Es muss sich dabei um eine gültige (registrierte), zu Routingzwecken geeignete Netzwerkadresse handeln, die dem Kunden zugewiesen wurde. Das Internet-Routing der vom Kunden gestellten IP-Adresse liegt im alleinigen Ermessen von WEMACOM.

Im Übrigen ist WEMACOM verpflichtet, sich an die ihr vorgegebenen Richtlinien der Réseaux IP Européens (kurz RIPE – siehe auch unter <https://www.ripe.net>) zu halten.

§ 8 Domains

Bei der Registrierung von Domain-Namen wird WEMACOM im Verhältnis zwischen dem Kunden und der DENIC eG oder einer anderen Organisation zur Domain Vergabe (Registrar) lediglich als Vermittler tätig. Diesen Verträgen, die Laufzeiten von mindestens einem Jahr haben, liegen die jeweils gültigen AGBs und Richtlinien des zuständigen Registrars zugrunde. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit WEMACOM lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Registrar unberührt. Auf die Vergabe der Domain hat WEMACOM keinen Einfluss.

Der Kunde garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde ist verpflichtet, WEMACOM von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Kunden beruhen, freizustellen. WEMACOM übernimmt keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit und die Zuteilung der vom Kunden beantragten Domain. WEMACOM übernimmt keine Gewährleistung, dass die durch ihre Vermittlung vergebene Domain frei von Rechten Dritter ist. Der Kunde hat WEMACOM auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der angeblichen Verletzung von Rechten Dritter durch die Nutzung der vergebenen Domain gegen WEMACOM erhoben werden.

WEMACOM stellt mit Ablauf des Vertrages mit dem Kunden die Verwaltung der registrierten Domains ein. Dies bedeutet, dass nach Ablauf der aktuellen Registrierungsperiode die Domain(s) nicht erneut registriert bzw. die Registrierung nicht verlängert wird. Der Kunde hat selbst umgehend nach Kündigung des Vertrages mit WEMA-COM durch Abschluss eines Vertrages mit einem anderen Internet-Provider oder gegebenenfalls mit einem Registrar dafür zu sorgen, dass seine Domains nach Ablauf des Vertrages mit WEMACOM durch ein anderes Unternehmen verwaltet werden und eine kontinuierliche Registrierung für den Kunden somit sichergestellt ist. Sofern eine .de-Domain über WEMACOM registriert worden ist, erfolgt, sofern der Kunde nicht die Verwaltung durch einen anderen Provider in Auftrag gegeben hat, eine direkte, kostenpflichtige Verwaltung der Domain durch die Denic eG.

Besondere Bestimmungen für Telefonie

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für Telefonie gelten für alle Verträge zwischen WEMACOM und dem Kunden, die teilweise oder ausschließlich Sprachkommunikationsdienste zum Inhalt haben.

Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Besonderen Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

§ 2 Voraussetzungen

Der Sprachkommunikationsdienste wird auf der Basis des IP-Protokolls Voice over IP (nachfolgend „VoIP“ genannt) erbracht. VoIP kann nur von Kunden, die einen betriebsbereiten durch WEMACOM bereitgestellten Internetzugang mit ausreichender Bandbreite haben, genutzt werden. Fehler und Funktionsbeeinträchtigungen des Internetanschlusses können unmittelbare Auswirkungen auf die Funktionalitäten und/oder Qualität des VoIP-Dienstes haben.

§ 3 Rufnummernvergabe

WEMACOM teilt dem Kunden bei Bedarf schriftlich Rufnummern für den Anschluss zu. Muss die Rufnummer auf Grund einer Maßnahme oder Entscheidung der Bundesnetzagentur geändert werden, stehen dem Kunden keine Einwendungen und/oder Ansprüche gegenüber WEMACOM zu.

§ 4 Teilnehmerverzeichnisse

Auf schriftlichen Antrag des Kunden veranlasst WEMACOM einmalig unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste. Für Änderungen am Eintrag kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste erhoben werden.

Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Gegen die Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird WEMACOM die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

§ 5 Einzelverbindungs nachweis

Sofern der Kunde für seine Sprachverbindungen einen Einzelverbindungs nachweis gem. § 12 erhält, werden die Zielrufnummern der Verbindungen entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.

§ 6 Hardwarekonfiguration

Sofern WEMACOM dem Kunden im Rahmen der Leistungserbringung Hardware zur Verfügung stellt, ist diese für die vertraglich vereinbarten Telekommunikationsdienste entsprechend konfiguriert.

WEMACOM weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Umkonfiguration der Hardware durch den Kunden oder Dritte dazu führen kann, dass die Hardware nicht mehr einwandfrei funktioniert und dass infolgedessen vertraglich vereinbarte Funktionalitäten nicht, eingeschränkt oder anders als verein-

bart möglich sind. Insbesondere kann eine Änderung der Konfiguration die Möglichkeit, Notrufe abzusetzen, beeinträchtigen oder sogar ausschließen.

Konfiguriert ein Kunde die ihm überlassene Hardware selbst um, so haftet WEMACOM für die hieraus resultierenden Schäden und Mängel nicht. Der Haftungsausschluss gilt auch für einen infolgedessen eventuell erfolglosen Notruf.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn der Kunde neue Software auf die ihm überlassene Hardware aufspielt.

§ 7 Notruf bei Voice over IP

Das VoIP-Endgerät muss an dem Standort betrieben werden, welcher im Einzelvertrag angegeben ist. Nur an diesem Standort ist die Notruf-Funktionalität gegeben. Sofern der Kunde den VoIP-Telefonie-Dienst an einem Standort benutzt, der nicht mit dem der WEMACOM gegenüber angegebenen Ort übereinstimmt (nomadische Nutzung), ist im Falle eines Notrufs (110, 112) die Rückverfolgung des Notrufs nicht möglich!

Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z. B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb des angegebenen Standortes aufzukommen.

Besondere Bestimmungen für Übertragungswege

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Bereitstellung von Datenverbindungen (Übertragungswegen) gelten für Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Bereitstellung von Übertragungswegen durch WEMACOM.

Bei Abweichungen gegenüber den Allgemeinen Bestimmungen gehen diese Besonderen Bestimmungen den Allgemeinen Bestimmungen vor.

§ 2 Übertragungsweg

Übertragungswege sind Telekommunikationsanlagen in Form von Kabel- oder Funkverbindungen mit ihren übertragungstechnischen Einrichtungen als Punkt-zu-Punkt- oder Punkt-zu-Mehrpunktverbindungen mit einem bestimmten Informationsdurchsatzvermögen (Bandbreite oder Bitrate) einschließlich ihrer Abschlusseinrichtungen (§ 3 Nr. 67 TKG).

WEMACOM stellt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen oder mehrere Übertragungswege mit einer mittleren Verfügbarkeit von 99 % pro Jahr (gemittelt über einen Zeitraum von einem Jahr) zur Verfügung und erhält diese(n) in betriebsbereitem Zustand.

Der Übertragungsweg endet am Übergabepunkt, der den Gefahrenübergang von WEMACOM zum Kunden hin bestimmt. WEMACOM stellt eine entsprechende Abschlusseinrichtung zur Verfügung, die an geeigneter Stelle beim Kunden installiert wird, nicht jedoch zwingend am Übergabepunkt. Die Verkabelung innerhalb eines Gebäudes von der Abschlusseinrichtung zu dem Punkt, an dem der Kunde seine Endgeräte betreibt (Bedarfsstelle), ist nicht im Leistungsumfang enthalten, sondern wird ggf. auf Verlangen des Kunden gegen zusätzliches Entgelt verlegt.

Der Übertragungsweg bis zum Übergabepunkt sowie die Abschlusseinrichtung sind und bleiben Eigentum der WEMACOM. Dies gilt auch für vorinstallierte Einrichtungen, die WEMACOM vom bisherigen Eigentümer übereignet worden sind.

Der Kunde verpflichtet sich, keine Änderungen an den ihm überlassenen Übertragungswegen (Leitung, Leitungsnetz und/oder überlassenen Netzabschlüssen und Datenübertragungseinrichtungen) vorzunehmen.

Ausschließlich WEMACOM ist berechtigt, Arbeiten für die Errichtung und den Betrieb der Datenübertragungsleitungen bis zum Übergabepunkt sowie an den Abschlusseinrichtungen auszuführen. Hierzu stellt der Kunde unentgeltlich im erforderlichen Umfang eigene Informationen und Pläne sowie Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung. WEMACOM behält sich vor, Arbeiten an Dritte zu vergeben.

Besondere Bedingungen für TV-Leistungen

§ 1 Leistungen

Die Einzelheiten zur Leistung ergeben sich vorrangig aus der Leistungsbeschreibung in Verbindung mit der Preisliste.

Mit Abschluss eines Vertrages über die Produkte „Kabel TV“, „Kabelanschluss HD“ oder „Kabelanschluss Premium“ wird dem Kunden zusätzlich zum Internetanschluss ein Anschluss an das Breitbandkabelnetz zur Verfügung gestellt, über den der Kunde mindestens 25 Fernseh- und Hörfunkprogramme nutzen kann. WEMACOM kann die Leistung vom Dritten beziehen. Diese Leistung gegenüber dem Kunden ist davon abhängig, dass ein Internetanschluss mit WEMACOM vereinbart ist. Weitere Voraussetzung für die Nutzung durch den Kunden ist ein geeigneter Media Receiver, der nicht Gegenstand der Leistung von WEMACOM ist, es sei denn dies ist ausdrücklich anders vereinbart.

WEMACOM schuldet nur die Durchleitung des Fernsehsignals, wie es seitens der Sender und Programmverantwortlichen verfügbar gemacht wird. WEMACOM hat keinen Einfluss auf die Programminhalte und Sendezeiten der verfügbaren Programme und ist für die Inhalte nicht verantwortlich. Die Auswahl und die Anzahl der verfügbaren Sender werden von WEMACOM festgelegt und können sich ändern.

Hinweis: Die zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Programme können unter den in diesen AGB angegebenen Kontaktdaten bei dem Kundenservice erfragt werden. Darüber hinaus enthaltene Leistungen sind der jeweiligen Produktbeschreibung zu entnehmen.

§ 2 Besondere Nutzungsbedingungen und Pflichten des Kunden

Es ist nicht gestattet, die von WEMACOM zur Verfügung gestellten Inhalte oder Teile derselben zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, mit ihnen zu werben oder sie sonst außerhalb des vertraglich bestimmten Zweckes in irgendeiner Form zu nutzen, vorbehaltlich der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der WEMACOM. Die Inhalte können und dürfen nur innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland abgerufen werden.

Die Inhalte der Leistungen (insbesondere TV- und Videoinhalte) dürfen deshalb nicht für gewerbliche Zwecke verwendet oder öffentlich wiedergegeben werden (z. B. nicht in Gaststätten, Hotels oder Krankenhäusern, Bars usw.). Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, die überlassenen Leistungen Dritten zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen oder an Dritte weiterzugeben oder unter Einsatz der von der WEMACOM überlassenen Leistungen selbst als Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder Anbieter des Fernsehsignals aufzutreten. Der Kunde hat in eigener Verantwortung die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

Besondere Bedingungen für Data Center Housing

§ 1 Leistungen

WEMACOM stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten die jeweils vereinbarte Fläche (Rackspace) zur Verfügung und erbringt – soweit einschlägig – die jeweils vereinbarten, damit im Zusammenhang stehenden Service-Leistungen. Für diese Leistungen gelten die nachfolgenden besonderen Bedingungen.

Zusätzlich stellt WEMACOM nach Vereinbarung einen Internetanschluss zur Verfügung und IP-Adressen zur Verfügung. Hierfür gelten die „Besondere Bestimmungen für Internet-Anschlüsse der WEMACOM Telekommunikation GmbH“ (siehe oben).

Bei der Übergabe des Rackspace wird ein Protokoll erstellt, welches von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird und Bestandteil des Vertrages ist. Stellt der Kunde Einrichtungen in den Rackspace ein, ohne erkennbare Mängel im Protokoll zu rügen, erkennt er den aktuell bestehenden Zustand als vertragsgemäß an. Die verschuldensunabhängige Haftung vor Übergabe der Mietsache wird ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Mängelbeseitigung.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für den Betrieb und die Unterhaltung seiner Geräte. Die eingebrachten Geräte müssen allen anwendbaren technischen Normen und Bestimmungen entsprechen. Der Kunde verpflichtet sich, alle eingebrachten Geräte betriebssicher zu halten und dies regelmäßig durch Prüfungen sicherzustellen.

WEMACOM wird den Kunden in jedem Fall von einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat er WEMACOM dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird WEMACOM den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im

Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde. WEMACOM behält sich vor, die Nutzung zu beschränken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vermeidung von erheblichen Störungen erforderlich ist. WEMACOM ist verpflichtet, jede Störung eigener technischer Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beheben und die Belange des Kunden zu berücksichtigen. Für Fragen des Kunden und zur Annahme von Fehlermeldungen stellt WEMACOM eine Hotline bereit.

Nach entsprechender, gesonderter Vereinbarung erbringt WEMACOM im Rahmen der Bereitstellung der THF weitere Serviceleistungen. Diese Serviceleistungen sind vom Kunden gesondert nach Aufwand zu vergüten. Sofern WEMACOM derartige gesonderte Serviceleistungen erbringt, erfolgen diese nur auf ausdrückliche Anweisung des Kunden.

§ 2 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat die „Haus-Ordnung“ von WEMACOM in der jeweils aktuellen geltenden Fassung zu beachten. Diese Ordnung kann WEMACOM jederzeit im Rahmen des billigen Ermessens und der Üblichkeit und Angemessenheit der Regelungen erlassen oder ändern.

Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von WEMACOM vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von WEMACOM geschuldeten Leistungen sowie Schäden und Mängel an WEMACOM Einrichtungen in seinem Einflussbereich WEMACOM unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Einrichtungen, Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.

Eine Untervermietung und/oder Gebrauchsüberlassung des Rackspace an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der WEMACOM erlaubt. Als Dritte gelten auch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Überlassung des Rackspace an Dritte entstehen.

Es obliegt dem Kunden, die Geräte auf eigene Kosten ausreichend gegen die üblichen Gefahren zu versichern, insbesondere gegen Diebstahl, Feuer und Wasserschäden. Der Kunde ist zudem verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung für seine Geräte abzuschließen. Auf Verlangen der WEMACOM hat er eine Kopie der Deckungsbestätigung vorzulegen.

Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der WEMACOM, ist der Kunde verpflichtet, WEMACOM die Kosten für die Störungsbeseitigung sowie mögliche weitere Schäden zu ersetzen.

Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seine ihm direkt zurechenbaren Bereiche. Er stellt WEMACOM von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf erstes Anfordern frei.

Alle für den Betrieb der Geräte des Kunden erforderlichen Genehmigungen sind vom Kunden auf seine Kosten einzuholen. Er hat die Bedingungen und Auflagen der Genehmigungen sowie eventuell später ergehende Anordnungen und Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.

Für den Fall, dass Geräte des Kunden Geräte der WEMACOM oder eines Dritten unter Verletzung der AGB in ihrer Funktion beeinträchtigen, wird der Kunde den Vorgaben der WEMACOM unverzüglich nachkommen, um die Beeinträchtigung zu beseitigen. Kommt der Kunde der Verpflichtung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist WEMACOM berechtigt, die sofortige Abschaltung der störenden Geräte vorzunehmen.

Sofern WEMACOM zur Abwehr von Betriebsstörungen oder sonstigen schwerwiegenden Gefahren, die von der den auf der Fläche des Kunden eingestellten Geräten ausgehen, für sich selbst, den Kunden oder Dritte tätig wird, trägt der Kunde alle daraus resultierenden Kosten. Lässt sich die Ursache nicht zuordnen, trägt der Kunde die Kosten anteilig nach der Größe der THF.

Bauliche Veränderungen durch den Kunden, insbesondere Um-, Einbauten und Installationen, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der WEMACOM vorgenommen werden. Erteilt WEMACOM eine solche Zustimmung, ist der Kunde zur Einholung etwaiger bauaufsichtsrechtlicher Genehmigungen verpflichtet und hat alle Kosten zu tragen. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der von ihm veranlassten Baumaßnahme stehen.

Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde die von ihm eingebrachten Geräte aus dem Gebäude zu entfernen und auf Anforderung alle Kosten zu tragen, die zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes des Rackspace erforderlich sind.



Zeppelinstraße 1
19061 Schwerin

Telefon: 0385 . 2027-9858

E-Mail: hausanschluss@wemacom.de

www.wemacom.de